

Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6 und 45-47 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)³ wird wie folgt geändert:

Neuer Ingress:

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6 und 45-47 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Art. 1, Titel und Abs. 2 Zweck, Grundsatz

¹ Dieses Gesetz:

1. legt die Grundlagen für eine kantonale Energiepolitik fest;
2. schafft günstige Rahmenbedingungen für eine sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien;
3. fördert die Sicherstellung einer umweltverträglichen Energieversorgung;
4. dient dem Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes.

² Die Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

II. ORGANISATION

Art. 5a Abs. 1 Elektrizitätsverteilungsunternehmen

¹ Die Elektrizitätsverteilungsunternehmen stellen dem Kanton und den Gemeinden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Energieplanung benötigten Daten zur Verfügung; vorbehalten bleibt die Datenschutzgesetzgebung.

² Bei grösserem Aufwand oder zusätzlich nötiger Bearbeitung der Daten kann der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

III. ENERGIESPARMASSNAHMEN BEI BAUTEN UND ANLAGEN

A. Allgemein

Art. 8 Abs. 1 Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten, ein effizienter Betrieb möglich ist und die Energie einschliesslich Elektrizität sparsam sowie rationell genutzt wird; soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.

² Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) gilt als offizieller Ausweis des Kantons. Der Ausweis ist für die Hauseigentümer freiwillig.

Art. 9a Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden

¹ Für bestehende Bauten im Eigentum des Kantons beziehungsweise der Gemeinden gelten folgende Ziele:

1. der Stromverbrauch ist bis im Jahr 2030 um 20 Prozent gegenüber dem Stand im Jahr 1990 zu senken oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien zu decken;
2. die Wärmeversorgung ist ab dem Jahr 2050 vollständig ohne fossile Brennstoffe zu realisieren.

² Für Neubauten im Eigentum des Kantons beziehungsweise der Gemeinden gelten erhöhte Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19; der Regierungsrat legt diese in einer Verordnung fest.

Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 Geltungsbereich, Energienachweis

¹ Die Anforderungen gemäss Art. 13 – 22 sind einzuhalten bei:

1. Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
2. Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
3. Neuinstallationen gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft;
4. Erneuerung, Umbau oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen.

² Für energierelevante Massnahmen gemäss Art. 13-22, die der Baubewilligungspflicht gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung unterstehen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden (Energienachweis).

Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 Ausnahmen

¹ Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen verlangten Anforderungen bewilligen, wenn:

1. ausserordentliche Umstände vorliegen, namentlich Art, Zweckbestimmung oder Dauer der Bauten und Anlagen eine Abweichung nahelegt;
2. sonst eine unverhältnismässige Härte einträte; und
3. dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

² Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

B. Energierelevante Massnahmen**Art. 14, Titel und Abs. 4 Gebäudetechnische Anlagen
1. ortsfeste elektrische Widerstands-
heizungen**

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁴ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, unter welchen Voraussetzungen die Neuinstallation oder der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ausnahmsweise zulässig ist.

**Art. 14a 2. erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers
a) Anforderungen**

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Standardlösungen sowie die Ausnahmen fest.

³ Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² je Jahr; die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

Art. 14b b) Bewilligungspflicht

¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

1. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist;
2. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist; oder
3. die Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.

Art. 15, Titel 3. Abwärmenutzung

Die im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 16, Titel und Ziff. 1 4. Anforderungen an weitere Anlagen

Der Regierungsrat legt die Anforderungen fest an:

1. Wärmeerzeugungsanlagen bei Neubauten;
2. Wasserwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher;
3. Wärmeverteilung und -abgabe;
4. Lüftungstechnische Anlagen;
5. Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung.

Art. 19 Anforderungen an die Deckung des gewichteten Energiebedarfs

¹ Neubauten und erhebliche Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

² Der Regierungsrat legt die Anforderungen an den Energieeinsatz in einer Verordnung fest; er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

³ Er legt in einer Verordnung fest, welche Erweiterungen von bestehenden Gebäuden als erheblich gelten.

**Art. 19a Eigenstromerzeugung
1. Grundsatz**

¹ Neubauten und erhebliche Erweiterungen müssen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber erzeugen.

² Die im, auf oder an der Baute installierte Elektrizitätserzeugungsanlage muss mindestens 10 W je m² neu geschaffene Energiebezugsfläche besteuern; es muss nicht mehr als 30 kW installiert werden.

³ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Berechnungsweise sowie die Ausnahmen fest.

Art. 19b 2. Ersatzabgabe

¹ Erfüllt die Elektrizitätserzeugungsanlage die Anforderungen gemäss Art. 19a nicht, ist eine einmalige Ersatzabgabe zu leisten.

² Die Ersatzabgabe beträgt je nicht realisierte kW-Leistung Fr. 1'000.-.

³ Die Bewilligungsbehörde verfügt die Ersatzabgabe mit der Baubewilligung.

Art. 19c 3. Verwendung

Der Kanton weist die Ersatzabgabe dem Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 zu.

Art. 20 Verbrauchersabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung**1. Ausrüstungspflicht bei Neubauten**

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung mit mehr als vier Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmebedarfs für Heizung je Gebäude auszurüsten.

Art. 20a 2. Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

¹ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mehr als vier Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Heizwärmeverbrauchs beziehungsweise bei einer Gesamterneuerung des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Warmwasserverbrauchs auszurüsten.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung je Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

Art. 20b 3. Abrechnungsverfahren, Ausnahmen

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung das Abrechnungsverfahren und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung oder niedrigem spezifischem Energieverbrauch.

Art. 22, Titel und Abs. 1 Grenzwert für den Elektrizitätsbedarf Beleuchtung

¹ Bei Bauten mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² sind die Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung einzuhalten. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

² Der Regierungsrat legt die Grenzwerte fest.

C. Grossverbraucher**Art. 23 Abs. 2 Energieverbrauch, Zielvereinbarung**

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können von der Direktion verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Ausgenommen sind Grossverbraucher, die sich im Rahmen von Zielvereinbarungen verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die von der Direktion vorgegebenen Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

² Grossverbraucher, die Zielvereinbarungen abschliessen, können für deren Dauer von der Einhaltung der Art. 14-15, Art. 16 Ziff. 2-5, Art. 17-19 und Art. 20 und 20a, Art. 21-22 und Art. 35b und 35c entbunden werden. Die Direktion kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

D. Verfahren**Art. 24a Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

¹ Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen Instanzen die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

² Die Baubewilligungsbehörden erfassen die ihnen mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet und leiten die erfassten Daten laufend dem Kanton weiter.

³ Die zuständigen Instanzen dürfen zur Ausübung ihrer Aufgaben Liegenschaften betreten und die kontrollierten Gebäude beziehungsweise gebäudetechnischen Anlagen prüfen.

IV. FÖRDERMASSNAHMEN**Art. 27 Abs. 3 Förderprogramm**

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung umweltschonender, erneuerbarer Energien und Abwärme.

² Der Regierungsrat legt das kantonale Förderprogramm fest.

³ Der Kanton führt einen Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms.

Art. 28 Abs. 1 Förderbeiträge

¹ Förderbeiträge können für folgende Massnahmen gewährt werden:

1. rationelle Energienutzung;
2. Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
3. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere solche von Fachleuten;
4. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

² Die Zusicherung von Förderbeiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Förderbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie zu Unrecht bezogen wurden oder wichtige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 29 Wirksamkeitskontrolle

¹ Der Kanton führt zur Kontrolle der Wirksamkeit der Fördermassnahmen eine Statistik und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.

² Der Kanton kann bei den Empfängerinnen und Empfängern gemäss Art. 28 zu statistischen Zwecken die notwendigen Informationen zur Wirksamkeit der Massnahmen einfordern.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 35a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
1. hängige Verfahren**

¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das neue Recht anwendbar.

² Das bisherige Recht ist anwendbar:

1. in Verfahren, bei denen bereits eine öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit erfolgt ist;
2. in Rechtsmittelverfahren zu Entscheiden nach bisherigem Recht, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Art. 35b 2. Sanierungspflicht von Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Ausnahmen von der Sanierungspflicht festlegen.

Art. 35c 3. Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Ausnahmen von der Sanierungspflicht festlegen.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2020,

² SR 730.0

³ NG 641.1